

Karl-Heinz Stolze (UBV), Mitglied des Stadtrates

28. Stadtratssitzung 30.03.2017

Öffentlicher Teil (Zur Niederschrift)

Entsprechend §15 (2) Geschäftsordnung stelle ich der Stadtverwaltung zur einfacheren Erstellung der Niederschrift meine Beiträge, soweit ich sie vorbereiten konnte, zur Verfügung. Damit erhebe ich ausdrücklich keinen Anspruch auf wörtliche Wiedergabe, es genügt wenn der Sinn erhalten bleibt.

Öffentlicher Teil

zu TOP 4 + 5) Beschlußfassung über den grundhaften Ausbau der Straßen „Börthener Weg“ und „Quendelweg“ in Neustadt an der Orla unter Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die Beschlußvorlage Nr. 483/2014-2019 und möchte dazu zum Abschnitt „Sach- und Rechtslage“ folgendes anmerken:

Die Verschleißzustände der Straßen „Börthener Weg“ und „Quendelweg“ sind höchst unterschiedlich.

Am „Quendelweg“ sind so gut wie keine Schäden an der bituminösen Fahrbahn vorhanden. Eventuell vorhandene Kleinstschäden an der Fahrbahndecke können mit minimalen Instandhaltungsmaßnahmen repariert werden.

Der „Börthener Weg“ zeigt deutliche Spuren von häufigen und oft wieder schlecht verschlossenen Öffnungen der Fahrbahndecke. Hier wäre eine Erneuerung der Fahrbahndecke durch eine Instandhaltungsmaßnahme erforderlich. Ein grundhafter Ausbau ist hier nicht angesagt.

Allein schon durch die Instandsetzung der Fahrbahndecke kann auch das anfallende Oberflächenwasser wieder besser abgeführt werden.

Zur Straßenbeleuchtung

Altanlagen der Straßenbeleuchtung sind auf ihren technischen Zustand zu prüfen, ob ein Austausch erforderlich ist. Im Allgemeinen hat schon der Landesrechnungshof in seinem Bericht zur Straßenbeleuchtung festgestellt, dass der Vorwand der Energieeinsparung nicht zur Erhebung von Ausbaubeiträgen ausreicht.

Sollten die technischen Grundvoraussetzungen fehlerhaft sein (Zweiphasenschaltung) ist mit den Anliegern über die Ausführungsqualität zu beraten.

Ich empfehle, gegen diese Vorlage zu stimmen.

Synergieeffekte sollten sich positiv auf die Menschen auswirken, die wir hier zu vertreten haben, also auf die Grundstückseigentümer. Diese Effekte wurden allerdings nicht nachgewiesen.

Wenn Versorgungsträger ihre Leitungen erneuern oder verlegen wollen oder müssen, handelt es sich um eine Instandhaltungsmaßnahme ihrer Verkaufseinrichtungen.

Wenn also jemand ein Interesse hat, den Unterbau der Straße zu öffnen, sind es die Versorgungsträger.

Die Lösung besteht also darin, daß sie abgestimmt ihre Leitungen verlegen und anschließend den ursprünglichen Zustand der Straßen wieder herstellen.

Als Abschluss kann die Stadt im Rahmen einer Instandhaltungsmaßnahme die Oberfläche des „Börthener Wegs“ erneuern.

Im „Quendelweg“ gibt es außer einigen Minimalreparaturen für die Stadt überhaupt keinen Grund tätig zu werden.

Für die Grundstückseigentümer beider Straßen gibt es keinen sachlichen Anlaß, sich an Tiefbaukosten zu beteiligen.

Gesetzliche Grundlage

Der §7 Thüringer Kommunalabgabengesetz ist ein sehr interessanter §. Die Erfahrung zeigt, daß er immer nur zur Begründung und nicht zur Verhinderung von Beiträgen herangezogen wird, was durchaus möglich ist.

Ich zitiere auszugsweise:

Die Gemeinden und Landkreise können...zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet. ...

Der Investitionsaufwand umfasst auch den Wert der von der Kommune aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

*Die Gemeinde kann von einer Beitragserhebung nach Satz 3 absehen, wenn
1. diese für sie zu keinem wesentlichen Vermögenszuwachs führen würde oder*

Daraus folgt, daß es für diese Beschlußvorlage keine Entscheidungsgrundlage gibt. Neben dem Fehlen der sachlichen Voraussetzung fehlt auch der Nachweis, ob der grundhafte Ausbau für die Stadt zu einem wesentlichen Vermögenszuwachs führt.

Zusammenfassend sei festgestellt, daß die sachliche Grundlage für einen grundhaften Straßenausbau nicht gegeben ist und der Nachweis eines wesentlichen Vermögenszuwachses für die Stadt fehlt.

Im Übrigen ist die liegenschaftliche Klärung von Grundstücksangelegenheiten auch ohne grundhaften Ausbau möglich.

Ich bitte die Stadträte zu beachten, daß nicht das Kommunalabgabengesetz ursächlich für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist, sondern der heutige Beschluss.

Erst nach Beschlussfassung können die Beiträge unter Berufung auf das Kommunalabgabengesetz erhoben werden.

Wir entscheiden hier über die Belastung der Grundstückseigentümer für diese beiden Straßen.

Ich stimme gegen die Vorlagen 483 und 484.